

Satzung der Kulturkiste e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturkiste e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Uedem
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Uedem verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Uedem; insbesondere die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, die Pflege und Förderung von Kulturwerten, Bibliotheken und Archiven und die Stiftung von Kunstpreisen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Kunstausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Dichterlesungen, Vorträge o.ä., die Unterstützung der Ausrichtung derartiger Veranstaltungen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch die Stiftung von Kunst- und Kulturpreisen oder Stipendien.

Soweit sie die Zwecke nicht unmittelbar selbst wahrnimmt, wird der Verein sich dazu einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Auf eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Uedem, insbesondere durch Fortführung der bisherigen kulturellen Aktivitäten der Gemeinde und mit bestehenden und zukünftig entstehenden kulturragenden Vereinen wird besonders Wert gelegt.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert eine schriftliche Eintrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung des Vorstandes kann durch die nachfolgende Zustimmung der Mitgliederversammlung geheilt werden.
3. Dem Verein gehört als geborenes Mitglied der Bürgermeister der Gemeinde Uedem an. Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister durch ein von ihm Beauftragten der Gemeindeverwaltung vertreten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss
 - a) der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
 - b) der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist oder das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch eine Entschließung des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ausschließungsmitteilung Widerspruch zu, über den dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
Bis zur Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - c) Die Mitgliedschaft geborener Mitglieder endet mit deren Ausscheiden aus dem Amt bei der Gemeinde Uedem.

§ 4

Mitgliedsbeitrag, Mittel des Vereins

1. Es ist ein halbjährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrages sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Presseveröffentlichung in den einschlägige Tageszeitungen einberufen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zur Änderung der Tagesordnung ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes sind nur wirksam, wenn sie mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine solche Versammlung einzuberufen, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme der Vorstand abgelehnt hat
 - h) Beschluss über die Widersprüche gegen Ausschließungsmittelungen von Mitgliedern
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen notwendig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem jeweils zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht dieser Versammlungsleiter zur Wahl eines Vorstandsamtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn sie von 1/10 aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird oder wenn der Vorstand dies beschließt. Sie wird wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und behandelt.

§ 8

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassensführer
 - e) und mindestens 5 Beisitzern

Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a), b), d) und e) erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Geschäftsführer ist der Bürgermeister der Gemeinde Uedem als geborenes Mitglied. Er kann mit der Erfüllung der Aufgaben Mitarbeiter des für Kulturwesen zuständigen Fachbereichs der Gemeinde Uedem beauftragen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen soll.

Die Vertretungsbefugnis der vorgenannten Vorstände wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit eingeschränkt, dass alle Erklärungen, die zu einer Verpflichtung des Vereins mit einem Betrag von mehr als 1.000,-- € führen, der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall durch seinen ständigen allgemeinen Vertreter bzw. durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bedürfen.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren -beginnend mit der Mitgliederversammlung- gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das als geborenes Mitglied i.S.v. § 3 Abs. 3 dieser Satzung dem Vorstand angehöriges

Mitglied scheidet aus dem Vorstand mit Ausscheiden aus dem Amt der Gemeinde Uedem aus. Er bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Vorstandsamt.

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 a), b), d) und e) dieser Satzung sind aus den Reihen der Mitglieder einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einen kommissarischen Nachfolger wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit begründet. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 10% der Mitglieder spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

In dies nicht der Fall, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen beschließen kann. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch im Falle der §§ 42, 43 BGB.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uedem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke kulturtreibender Vereine zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8.12.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung 11. November 1998 außer Kraft.

Uedem, den 08. 12. 2010

Unterzeichnungen

Heinz Uedem
Birgit Schumacher
Ulke Peschl
Elke Lang-Aden
Josef Schenk
Bridget
Klára Jónsdóttir
Petra Egerfeld